



Mitteilung

Bern, 4. Februar 2025

Nettoumlaufvermögen Netz

Praxisänderung ab dem Tarifjahr 2026

1. Bisherige Praxis: Bestandteile des regulatorischen Nettoumlaufvermögens Netz

In Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b StromVG ist vorgesehen, dass die Netzbetreiber Anrecht auf kalkulatorische Zinsen auf den für den Betrieb des Netzes notwendigen Vermögenswerten haben. Diese betriebsnotwendigen Vermögenswerte setzen sich höchstens zusammen aus den Anschaffungs- und Herstellrestwerten per Ende des Geschäftsjahres sowie aus dem betriebsnotwendigen Nettoumlaufvermögen (NUV; Art. 13 Abs. 3 Bst. a StromVV). Das NUV kann als Bestandteil der betriebsnotwendigen Vermögenswerte mit dem WACC verzinst werden (Art. 13 Abs. 3 Bst. b StromVV).

Gemäss der bisherigen Praxis der EiCom bilden die kalkulatorischen Kosten des regulierten Anlagevermögens (Abschreibungen und Verzinsung), die Vorräte und die Betriebskosten des entsprechenden Jahres die Grundlage zur Ermittlung des NUV. Neben den eigenen Betriebs- und Kapitalkosten können im Verteilnetz auch die Netzkosten der Vorlieger und die Kosten für die SDL zur Ermittlung des betriebsnotwendigen NUV herangezogen werden. Ebenfalls zu berücksichtigen sind derzeit die im jeweiligen Jahr eintarifierten Deckungsdifferenzen. Dabei kann es sich um einen positiven oder negativen Betrag handeln. Nicht in die Berechnung des NUV einbezogen werden dürfen aufgelaufene, aber noch nicht eintarifierte Deckungsdifferenzen (Verfügung 25-00070 der EiCom vom 12. Dezember 2019, Rz. 162).

Für die Berechnung des NUV nicht berücksichtigt werden dürfen zudem der Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG (KoRe Position 800.3) sowie die Abgaben und Leistungen an das Gemeinwesen gemäss Artikel 14 Absatz 1 StromVG (KoRe Positionen 800.1a, 800.1b und 800.2). Diese Beträge sind nicht betriebsnotwendig (Art. 13 Abs. 3 Bst. a Ziff. 2 StromVV), da sie im Auftrag Dritter erhoben werden (Wegleitung zur Kostenrechnung für die Tarife 2025, Ziff. 3.6.1).

2. Neue Bestimmungen zur Grundversorgung Energie

Der Bundesrat hat am 20. November 2024 u.a. neue Vorgaben für die in der Grundversorgung anrechenbaren Kosten per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt (Medienmitteilung des Bundesrats vom 20. November 2024). Sie kommen erstmals für die Tarife 2026 zur Anwendung (Art. 33c Abs. 1 StromVG).

Im Zusammenhang mit dem im Bereich Energie in der Grundversorgung anrechenbaren angemessenen Gewinn ist die Berechnung des NUV als Basis für die Verzinsung wie folgt umschrieben (Art. 4 Abs. 3 Bst. a Ziff. 5 StromVV):

- a. Als anrechenbare Energiekosten gelten:
 1. die Gestehungskosten einer effizienten Produktion abzüglich allfälliger Fördermittel,
 2. die durchschnittlichen Beschaffungskosten der zu angemessenen Bedingungen abgeschlossenen Bezugsverträge, die der Grundversorgung zugeordnet sind,
 3. die Vergütung nach Artikel 15 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG), einschließlich der allfälligen Vergütung des Herkunftsnauchweises,
 4. die der Grundversorgung zuzuordnenden Vertriebs- und Verwaltungskosten,
 5. ein angemessener Gewinn, der maximal den jährlichen kalkulatorischen Zinsen auf dem betriebsnotwendigen Nettoumlauvermögen entspricht; das Nettoumlauvermögen ist auf Basis der anrechenbaren Kosten nach den Ziffern 1-4 und unter Berücksichtigung der Rechnungsperiodizität zu berechnen; es gilt der kalkulatorische Zinssatz nach Anhang 1;

Die Deckungsdifferenzen finden in dieser Beschreibung (vgl. Ziffern 1–5) keine Erwähnung.

3. Praxisänderung: Eintariferte Deckungsdifferenzen ab 2026 kein Bestandteil des regulatorischen Nettoumlauvermögens Netz

Die ElCom hat am 3. Dezember 2024 entschieden, ihre Praxis zur Berechnung der Verzinsungsbasis des NUV Netz an die Berechnung der Verzinsungsbasis des NUV Energie gemäss der revidierten, per 1. Januar 2025 in Kraft gesetzten Stromversorgungsverordnung anzupassen.

Neben der Anpassung der Berechnung der Verzinsungsbasis des NUV Netz an die Berechnung der Verzinsungsbasis des NUV Energie wird mit der Praxisänderung zudem eine Benachteiligung von Netzbetreibern, welche mehrheitlich Überdeckungen erzielen, bei der Verzinsung des NUV beseitigt:

Werden die eintariferten Deckungsdifferenzen bei der Berechnung der NUV-Verzinsung mitberücksichtigt, kann ein Netzbetreiber mit einer eintarifierten Überdeckung nicht die gesamten gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 3 StromVG anrechenbaren Kapitalkosten eines Geschäftsjahres geltend machen. Die Überdeckung stammt aus einem früheren Geschäftsjahr und nicht aus dem Geschäftsjahr, für welches die anrechenbaren Kosten, also auch das NUV, berechnet werden. Die eintarifierte Überdeckung vermindert somit das zu verzinsende NUV. Die kalkulatorische Verzinsung auf dem NUV fällt damit tiefer aus, als wenn die eintarifierte Überdeckung für die Berechnung des NUV-Zinses nicht berücksichtigt würde. Im Gegensatz dazu wirken eintariferte Unterdeckungen kostenerhöhend. Folglich führt der Abbau von Unterdeckungen kalkulatorisch zu einem höheren NUV.

Mit der vorgenommenen Praxisänderung spielt es ab dem Tarifjahr 2026 keine Rolle mehr, ob eine Über- oder eine Unterdeckung eintarifiert wird. Der Anreiz Unterdeckungen zu generieren, um entweder bei deren Eintarifierung höhere Zinsen auf dem NUV erzielen zu können oder um die oben beschriebene Benachteiligung bei der Eintarifierung von Überdeckungen zu vermeiden, fällt zukünftig weg.

Bei der Berechnung der NUV-Verzinsung des Netzes dürfen die eintarifierten Deckungsdifferenzen folglich ab den Tarifen 2026 nicht mehr als Teil der Verzinsungsbasis berücksichtigt werden.